



ULBIG Beratungsgesellschaft mbH
Werastraße 59 • 72764 Reutlingen

Tel.: 07121/24190-0
Fax: 07121/24190-29
E-Mail: info@ulbig.de
Internet: www.ulbig.de

28. September 2021

Information

Liebe Kundinnen und Kunden,

zum anstehenden Jahreswechsel wie gewohnt einige wichtige Informationen.

Investmentsteuerreformgesetz seit 1.1.2018:

Hier ist insbesondere auf die Abbuchung der Vorabpauschalen (erfolgt über Anteilsverkäufe aus Ihrem Fondsdepot) seit Anfang Januar 2019 hinzuweisen, sofern Investmentfonds keine oder nur einen Teil der Ausschüttungen Ihrer Kapitalerträge in 2018 vorgenommen haben. Bei der späteren Veräußerung werden diese Pauschalen berücksichtigt, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Wurde einschließlich Ausschüttung keine Wertsteigerung erwirtschaftet, entfällt die Vorabpauschale.

Freibetrag für Veräußerungsgewinne

von steuerlichen Altanteilen, d.h. Erwerb vor 1.1.2009:

Veräußerungsgewinne seit dem 1.1.2018 sind nicht mehr steuerbefreit - die Fondsanteile werden ab diesem Datum als „Neuerwerb“ behandelt.

Pro Anleger wird ein Freibetrag von 100.000 € gewährt. Die Berücksichtigung dieses Freibetrages erfolgt durch das Finanzamt: Die depotführende Stelle besteuert den seit 1.1.2018 entstandenen Kursgewinn. Der Freibetrag für die Steuerrückerstattung muss im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Bitte archivieren Sie sämtliche Kauf- und Verkaufsabrechnungen und leiten Sie Ihrem/r Steuerberater/in unbedingt die jährliche Steuerbescheinigung mit den dazugehörigen Anlagen (z.B. Ertragnisaufstellung) weiter.

In diesem Zusammenhang auch nochmals die dringende Empfehlung, wenigstens einmal jährlich den Inhalt Ihres **elektronischen Postfaches** bei der FondsDepotBank und Fidelity Fonds Bank GmbH abzuholen und den kompletten Download zu speichern. Die Banken löschen die hinterlegten Dokumente nach 2 – 3 Jahren!

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge: Prüfen Sie, ob die Aufträge (insgesamt max. bei allen Instituten 801 € Single bzw. 1.602 € für Ehepaare) bei den Kapitalanlagegesellschaften sinnvoll verteilt sind. Oft stellen wir fest, dass bspw. bei Bausparkassen Aufträge für nicht mehr bestehende Verträge erteilt sind und der Betrag dann nicht für Ihr Fondsdepot genutzt wird.

Einzahlungsende Ihres VL-Vertrages:

Sobald Sie von der FondsDepotBank oder Fidelity Fonds Bank GmbH die Mitteilung erhalten, dass das Einzahlungsende Ihres VL-Vertrages erreicht wird, bitte mit uns in Verbindung setzen. Wir prüfen dann, ob es sinnvoll ist, diesen oder evtl. einen anderen Fonds künftig zu besparen.

Nutzen Sie evtl. Zuzahlungen Ihres Arbeitgebers – es ist erstaunlich, welche hohen Beträge sich nach einigen VL-Phasen in den Investmentfonds-Depots ansammeln! In Zeiten starker schwankender Kurse kaufen Sie mit Ihrer monatlichen Sparrate jeweils mehr Anteile als in Zeiten andauernder hoher Kurse.

Riester Verträge:

Maßgebliche Höhe für Ihren jährliche Eigenbeitrag sind 4 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttovorjahreseinkommens - abzüglich Ihrer Grund- und evtl. Kinderzulage/n - bei max. Einzahlungshöhe, inklusive Zulagen, 2.100 € / Mindesteigenbeitrag 60 €.

Nur dann werden die vollen Zulagen im Folgejahr Ihrem Vertrag gutgeschrieben. Die jährliche Steuerbescheinigung leiten Sie bitte ebenfalls Ihrem/r Steuerberater/in weiter.

Das fortführen bestehender Riesterverträge sollten aber auf Sinnhaftigkeit überprüft werden. Aufgrund der Vorgabe am Ende der Laufzeit eine Ablaufleistung mindestens in Höhe der eingezahlten Beiträge zurückzahlen zu müssen gehen die Anbieter von Riesterrenten oft so defensiv vor, dass keine Aussicht auf eine adäquate Rendite besteht.

Gerne stehen wir Ihnen mit „Rat und Tat“ zur Verfügung.

Beste Grüße

Klaus J. Ulbig

Jürgen Ast

Werner Jung